

Kolmarer Kreis-Blatt.



Mit verbindlicher Publikationskraft

für alle amtlichen Bekanntmachungen der sämtlichen Städte und Ortschaften des Kreises.

Das Blatt erscheint zweimal wöchentlich und zwar Mittwochs und Sonnabends zum vierteljährlichen Abonnementsbetrage von 1 R. 20 S. incl. des der Abonnenten zugehörigen Exemplars des Kreis-Blattes. — Inserate werden pro 1000malige Zeile oder deren Raum mit 15 Pf. berechnet. — Abonnements nehmen an alle Kaiserlichen Postanstalten und für Kolmar i. B. die Expedition dieses Blattes. — Inserat-Kategorie für die jeweilige Nummer bis Dienstag und Freitag Abend 7 Uhr erbeten. — Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von H. Speiser in Kolmar i. B.

74.

Mittwoch, 23. September 1885.

32. Jahrg.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß nach Artikel II. § 25 unserer Baupolizeiordnung vom 6. Februar 1882 überordentliche Verläge zu Nr. 7 des Amtsblatts) Verschönerungsarbeiten gegen den Raubabzug an Stubenlösen (Dienstboten u. s. w.) auf dem platten Lande sowie in den sub Artikel II. der obigen Verordnung näher bezeichneten Städten zum 1. Oktober d. J. zu befeitigen sind.

Kolmar, den 6. Mai 1885.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

Kolmar i. B., den 27. Mai 1885.

Wird veröffentlicht.

Der Landrath.

gez. von Schwibom.

Kolmar i. B., den 15. August 1885.

Wenngleich schon seit Jahren ein Einbruch des Zinsfußes der Hypothekendarlehne mit pupillarischer Sicherheit eingetreten werden doch noch vielfach derartige Darlehne im Kreise Kolmar i. B. mit 6% und höher verzinst.

Im Interesse der beteiligten Kreiseinsassen weise ich deshalb darauf hin, daß die Fonds der hiesigen Kreissparkasse, täglich und größtentheils in mit 5 vom Hundert zu veränderlichen Darlehen untergebracht werden und zwar gegen Verpfändung von ländlichen und städtischen Grundstücken im Kreise Kolmar i. B., sofern dieselben die faktuarisch erforderliche Sicherheit bieten.

Diese Sicherheit wird angenommen bei Liegenschaften innerhalb des Wohnorts Grundsteuer-Reuevertrages und der ersten Hälfte der Summe, mit welcher Gebände gegen Feuergefahr der Provinzial-Feuer-Societät versichert sind.

Bei jedem Antrage auf Gewährung eines Hypothekendarlehens ist mitzubringen:

1. eine einfache Abschrift des Grundbuchblattes des zu verpfändenden Grundstücks,

2. ein Auszug aus der Grundsteuer-Mutterrolle und

3. ein Auszug aus dem Feuer-Societäts-Kataster bezüglich der Gebäudeversicherung.

Einer Tage des Grundbüchens bedarf es nicht. Außer den Nachweisen für die Beschaffung obiger Papiere erwachen den Antragnehmern Nebenkosten nicht, wie dies bei anderen Kreditinstituten der Fall ist.

Schließlich wird bemerkt, daß die Kreissparkasse auch für die allmähliche Rückzahlung der von ihr ausgegebenen Darlehen eingibt.

Die Ortsbehörden veranlasse ich vorstehende Bekanntmachung zur Kenntniß der angesehnen Kreisbewohner zu bringen.

Der Landrath.

gez. von Schwibom.

Die Orts- resp. Gemeinde-Vorstände des diesseitigen Polizei-Distrikts werden an die Einreichung der Nachweisungen der im III. Quartal 1885 vorgekommenen Auswanderungen mit dem Bemerkten erinnert, daß jetzt auch noch „Religion“ und „Nationalität“ der ausgewanderten Personen anzugeben ist.

Die bez. Nachweisung resp. Vacabericht erwarte ich pünktlich zum 1. Oktober cr. bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung.

Kolmar i. B., den 21. September 1885.

Königlicher Distrikt-Kommissar.
gez. Schmödorf.

Die unter dem 17. Mai 1882 II. 4496 erlassene Bekanntmachung, betreffend die Stellung des Bädergejellen Edward Fröhle alias Fröhlich unter Polizei-Aussicht hat ihre Geltung behalten.

Schneidemühl, den 9. September 1885.

Die Polizei-Verwaltung.

Nicht amtlicher Theil.

lokales und Provinzielles.

Kolmar i. B., 23. September.

— Gestern wurde hier ein Kreistag abgehalten, über dessen Verlauf wir in der nächsten Nummer berichten werden. Zu demselben war auch der Herr Polizei-Präsident Kammerherren von Colmar mit Vollmacht erschienen, welcher durch rege Theilnehmung an den Verhandlungen zeigte, daß er mit seinen Wünschen und Interessen noch immer unserem Kreise angehöre.

— Diejenigen Mannschaften, welche im Jahre 1880 der Ersatz-Reserve I. Klasse überwießen worden sind, haben alsobald ihre Ersatzreservestriche zur Uebertragung in die Ersatzreserve zweiter Klasse dem zuständigen Bezirksfeldwebel einzureichen. So lange der Uebertragungsbemerkel sich nicht auf dem Schilde befindet, gehört der Inhaber der Ersatzreserve erster Klasse an und wird in der militärischen Aufsichtliste weitergeführt.

— [Deutsche Namensunterschrift.] Seitens der Provinzialbehörden wird folgende Verfügung, Berlin, 2. Dezember 1881, in Erinnerung gebracht: „Bevölkerer der Herren, welche Allenfüße an mich einreichen, schreiben ihren Namen so, daß die Unterschrift zwar ihnen selbst als Ausdruck desselben gelten kann, für andere indessen unverständlich bleibt. Es ist dies absolut unzulässig und eine deutsche Unterschrift nicht allein aus Pflicht der Anstalt, sondern schon aus denen der Höflichkeit notwendig. Auch abgehen von meiner Person hat jedermann, welcher eine amtliche Aufschrift erhält, das Recht, den darunter befindlichen Namen nachzusehen und ohne Zustimmung des Staatsbuchhändlers außer Zweifel zu stellen. Es wird mir unerwünscht sein, wenn ich genöthigt werde, einzelne Herren besonders und persönlich auf diese Veranlassung aufmerksam zu machen; ich werde aber dazu schreiben, sobald mir wieder Veranlassung geboten werden sollte. Ich stelle die dienliche Forderung, daß jeder Beamte seinen Namen so schreibt, daß er nicht allein entziffert, sondern auf den ersten Blick gefällig gelesen werden kann.“ gez. v. Widmark.